

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

KFZ-Sachverständigenbüro Eirich · Inhaber Johann Eirich · Stand: August 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Leistungen des KFZ-Sachverständigenbüros Eirich, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn das KFZ-Sachverständigenbüro Eirich ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Auftragserteilung und Vertragsschluss

Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens, einer Stellungnahme, eines Kostenvoranschlags oder einer sonstigen sachverständigen Leistung kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei der Erstellung eines Gutachtens handelt es sich regelmäßig um einen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB.

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem erteilten Auftrag, der Auftragsbestätigung, der Honorarvereinbarung und gegebenenfalls weiteren schriftlichen oder elektronischen Vereinbarungen.

3. Leistungsumfang

Das KFZ-Sachverständigenbüro Eirich erbringt die beauftragte sachverständige Leistung unabhängig, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.

Das Gutachten enthält technische und wirtschaftliche Feststellungen im Rahmen des erteilten Auftrags. Eine Rechtsberatung oder die verbindliche Beurteilung versicherungs- oder haftungsrechtlicher Fragen ist nicht Gegenstand der sachverständigen Leistung, soweit dies nicht gesetzlich zulässig und ausdrücklich vereinbart ist.

Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags nach Beginn der Bearbeitung können zusätzlich vergütungspflichtig sein.

4. Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

Der Sachverständige wahrt seine fachliche Unabhängigkeit und Neutralität. Gutachten werden nicht für Fahrzeuge erstellt, die im eigenen Reparaturbetrieb des Sachverständigen instand gesetzt werden, sofern hierdurch ein Interessenkonflikt entstehen kann.

Ergeben sich nach Auftragserteilung Umstände, die Zweifel an der Unabhängigkeit begründen können, wird der Auftraggeber hierüber informiert.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge zum Fahrzeug vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Schadenhergang, zu Vor- und Altschäden sowie vorhandene Fahrzeug- und Versicherungsunterlagen.

Verzögerungen oder Mehraufwand, die auf fehlenden, verspäteten oder unzutreffenden Angaben des Auftraggebers beruhen, gehen nicht zu Lasten des Sachverständigen. Erforderlicher zusätzlicher Aufwand kann nach vorheriger Abstimmung gesondert berechnet werden.

6. Honorar und Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der bei Auftragserteilung gültigen Honorartabelle des KFZ-Sachverständigenbüros Eirich, sofern keine individuelle Honorarvereinbarung getroffen wurde. Maßgeblich ist ausschließlich die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltende Fassung; spätere Änderungen wirken nicht auf bereits erteilte Aufträge zurück.

Das Grundhonorar kann schadenshöhenabhängig bemessen werden. Die konkrete Berechnungsgrundlage und die jeweiligen Honorarstufen ergeben sich aus der bei Auftragserteilung gültigen Honorartabelle.

Nebenkosten und Zusatzleistungen, insbesondere Foto-, Schreib-, Kommunikations- und Fahrtkosten sowie gegebenenfalls Diagnose-, Mess- oder sonstige Zusatzleistungen, werden nach der bei Auftragserteilung gültigen Honorartabelle bzw. nach individueller Vereinbarung berechnet.

Die Honorartabelle wird dem Auftraggeber bei oder vor Auftragserteilung zugänglich gemacht. Gesetzliche Umsatzsteuer wird, soweit geschuldet, zusätzlich berechnet.

7. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

Rechnungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung kein abweichendes konkretes Fälligkeitsdatum angegeben ist.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere können gesetzliche Verzugszinsen sowie erforderliche und nachweisbare Kosten der Rechtsverfolgung geltend gemacht werden.

8. Abtretung von Schadensersatzansprüchen / Zahlung durch Dritte

Tritt der Auftraggeber seinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten erfüllungshalber an das KFZ-Sachverständigenbüro Eirich ab, ist das Sachverständigenbüro berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen gegenüber dem ersatzpflichtigen Schädiger und/oder dessen Haftpflichtversicherer geltend zu machen.

Die Abtretung ändert nichts an der Vergütungspflicht des Auftraggebers aus dem Sachverständigenvertrag. Soweit der ersatzpflichtige Dritte oder dessen Versicherer die Sachverständigenkosten nicht, nicht vollständig oder nicht endgültig ausgleicht, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung des offenen Honorars verpflichtet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

9. Urheberrecht und Nutzungsrechte

Urheber- und sonstige Schutzrechte an Gutachten, Lichtbildern, Kalkulationen und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben beim KFZ-Sachverständigenbüro Eirich, soweit gesetzlich vorgesehen.

Der Auftraggeber erhält das Recht, das Gutachten für den mit dem Auftrag verfolgten Zweck zu verwenden und hierzu insbesondere an Versicherer, Rechtsanwälte, Gerichte, Werkstätten, Leasing- oder Finanzierungsunternehmen sowie sonstige mit der Schadenabwicklung befasste Stellen weiterzugeben.

Inhaltliche Veränderungen, sinnenstellende Bearbeitungen oder eine Nutzung außerhalb des vereinbarten Zwecks bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sachverständigen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes gilt.

10. Haftung

Das KFZ-Sachverständigenbüro Eirich haftet unbeschränkt für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

11. Beanstandungen und gesetzliche Mängelrechte

Beanstandungen sollen dem Sachverständigen möglichst unverzüglich nach Kenntnis mitgeteilt werden, damit eine Prüfung und gegebenenfalls Nachbesserung erfolgen kann. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Mängeln bleiben hiervon unberührt.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet, soweit dies zur Auftragsbearbeitung, Gutachtenerstellung, Abrechnung, Durchsetzung von Ansprüchen oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Weitere Informationen ergeben sich aus den jeweils geltenden Datenschutzhinweisen des KFZ-Sachverständigenbüros Eirich.

13. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

Soweit dem Auftraggeber als Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, wird hierüber gesondert in der gesetzlich vorgesehenen Form belehrt.

Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich, dass die beauftragte Leistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, gelten für Beginn, Wertersatz und Erlöschen des Widerrufsrechts die gesetzlichen Bestimmungen. Die gesonderte Widerrufsbelehrung und die hierzu abgegebenen Erklärungen des Auftraggebers bleiben maßgeblich.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen wird, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz des Sachverständigen als Gerichtsstand vereinbart. Für Verfahren in der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts ist örtlich das Amtsgericht Lünen zuständig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

Hinweis zur Verwendung: Die AGB müssen dem Auftraggeber bei Vertragsschluss zugänglich gemacht und wirksam in den Vertrag einbezogen werden. Individuelle Honorar- und Abtretungsvereinbarungen bleiben vorrangig.